

17. 1. Zur Frage der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit des gegen ein Gesetz, insbesondere gegen § 138 BGB., verstoßenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

2. Unter welchen Voraussetzungen kann die Berufung der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zurückgenommen werden?

GmbHG. §§ 47, 48, 51.

II. Zivilsenat. Urt. v. 20. Januar 1941 i. S. Steinwerke M. GmbH. (Bekl.) w. Firma Sp. & C. u. a. (Pl.). II 96/40.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kläger, die Gesellschafter der verklagten GmbH. sind, begehren in erster Reihe Feststellung der Nichtigkeit zweier in der Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 30. August 1939 von dem Notar D. in R. beurkundeten Beschlüsse. Der erste Beschluß enthält hauptsächlich die Erhöhung des Stammkapitals der Beklagten von 80000 RM. auf 200000 RM., die Aufnahme eines diesen Erhöhungsbeschluß betreffenden Satzes in die Satzung, sowie die Zulassung der Übernahme der auf das erhöhte Stammkapital zu leistenden Stammeinlage von 120000 RM. durch den Gesellschafter M. Der zweite Beschluß betrifft die Aufnahme einer Anleihe von 130000 RM. mit dem Zusatz, es werde in Aussicht genommen, den Betrag nach Möglichkeit zur Abdeckung von 90000 RM. Darlehen der holländischen Gläubiger zu verwenden. Notfalls sechten die Kläger mit der Klage die beiden Beschlüsse an und beantragen, sie für nichtig zu erklären. Außerstenfalls begehren sie die Feststellung, daß die Beschlüsse ohne Genehmigung des Aufsichtsrats unwirksam seien. Den Anträgen liegt folgender Sachverhalt zugrunde: An dem im Jahre 1933 auf 80000 RM. erhöhten Stammkapital der Beklagten waren der Kaufmann M. in R. mit 40000 RM., die Kläger (sogenannte holländische Gruppe) ebenfalls mit zusammen 40000 RM. beteiligt. Die Kläger hatten der Beklagten außerdem 90000 RM. als Darlehen gewährt. Geschäftsführer sind der Gesellschafter M. und der Direktor der Erstklägerin, E. Jeder Geschäftsführer hat Alleinvertretungsbesugnis. Im Innenverhältnis ist die Befugnis jedes Geschäftsführers unter

bestimmten Voraussetzungen an die Zustimmung des anderen oder des Aufsichtsrats gebunden. Die Gesellschafter waren nach verschiedenen Verhandlungen darüber einig geworden, daß am 30. August 1939 eine Gesellschafterversammlung in A. stattfinden solle. Daraufhin erging unter dem 17. August die Einladung hierzu an die Gesellschafter. Die von den Klägern vorgelegte Einladung trägt die Unterschrift der beiden Geschäftsführer unter dem Firmenstempel der Beklagten. Die mitgeteilte Tagesordnung über vier Punkte nennt unter 2 den Antrag des Gesellschafters M., das Stammkapital um 120000 RM. auf 200000 RM. zu erhöhen, und unter 3 die Besprechung über Aufnahme einer Anleihe von 130000 RM. Am 28. August 1939 sandten die Kläger und ein holländisches Aufsichtsratsmitglied an den Geschäftsführer M. oder die Beklagte eine Drahtnachricht folgenden Wortlauts: „Versammlung kann nicht stattfinden. Spätere Festsetzung nach Vereinbarung.“ Diese Nachricht wurde durch ein von E. unterzeichnetes, an den Geschäftsführer M. gerichtetes Schreiben der Erstklägerin vom gleichen Tage bestätigt mit dem Bemerkten, die holländische Gruppe teile mit, daß „die Versammlung vom Mittwoch unter den heutigen Umständen nicht stattfinden könne“. M. hielt die Gesellschafterversammlung gleichwohl ab und faßte als allein anwesender Gesellschafter die mit der Klage angegriffenen Beschlüsse.

Das Landgericht hat entsprechend dem in erster Reihe gestellten Antrage der Kläger die Nichtigkeit der Beschlüsse festgestellt. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen mit der Begründung, Inhalt und Zweck der Beschlüsse seien zwar an sich nicht sittenwidrig, die Beschlüsse seien aber nach § 138 BGB. als von Anfang an nichtig zu erachten, weil die eigensüchtige Ausnützung besonderer Umstände sie sittenwidrig mache. Die Revision der Beklagten wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die angegriffenen Beschlüsse auf die Anfechtung der Kläger hin für nichtig erklärt wurden.

Aus den Gründen:

I. Die Revision rügt Verletzung des sachlichen Rechts, insbesondere des § 138 BGB., der Rechtsgrundsätze über Nichtigkeit von GmbH-Beschlüssen, sowie des § 236 RPD. Sie ist insoweit begründet, als sie sich dagegen wendet, daß das Berufungsgericht dem

auf Feststellung der Nichtigkeit der Beschlüsse gerichteten Hauptantrage der Klage stattgegeben hat.

1. Das Berufungsgericht irrt mit der Meinung, daß nach ständiger Rechtsprechung Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der GmbH., die gegen das Gesetz, insbesondere gegen § 138 BGB., verstoßen, schlechthin nichtig seien. Auch ist die Ansicht irrig, nach tatsächlicher Regelung des Gesetzes seien im gleichen Fall Beschlüsse der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft schlechthin nichtig. Das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 steht nicht auf dem Standpunkte, daß gesetzeswidrige, insbesondere gegen § 138 BGB. verstoßende, Beschlüsse der Hauptversammlung ausnahmslos nichtig seien. Gesetzeswidrige Beschlüsse, die nicht unter die Aufzählung in § 195 fallen, sind vielmehr nur nach §§ 197 flg. AktG. anfechtbar. Insbesondere bei Verletzung des § 138 BGB. ist ein Hauptversammlungsbeschluss nur dann nichtig, wenn er durch seinen Inhalt gegen die guten Sitten verstößt (§ 195 Nr. 4 AktG.). Bei einem Sittenverstoß anderer Art, z. B. einem solchen durch die Art und Weise der Herbeiführung des Beschlusses, kommt dagegen nur Anfechtbarkeit nach § 197 AktG. in Frage. Diese Unterscheidung entspricht insoweit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung zur Zeit der Schaffung des neuen Aktiengesetzes (vgl. Amtl. Begr. zum Aktiengesetz zu §§ 195, 196). Im GmbH.-Gesetz ist die Frage nicht geregelt, welche Rechtsfolge es hat, wenn Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gegen gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen verstoßen. Insbesondere erwähnt dieses Gesetz im Gegensatz zum Aktienrecht und Genossenschaftsrecht die Möglichkeit einer Anfechtungsklage überhaupt nicht. Dadurch ergab sich eine Lücke im Rechte der GmbH. Diese ist von der Rechtsprechung in Anlehnung an die Rechtsregeln ausgefüllt worden, die bei fehlerhaften Beschlüssen der Generalversammlung (Hauptversammlung) der Aktiengesellschaft gesetzlich festgelegt waren oder sich herausgebildet hatten. Das bedeutet vor allem einmal die Einführung einer rechtsgestaltenden Anfechtungsklage auch gegenüber Beschlüssen der GmbH.-Gesellschafterversammlung (vgl. hierzu aus der letzten Zeit RG. in DR. Ausg. A 1939 S. 720 Nr. 22), weiter aber auch eine durch die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs gebotene Einschränkung der Fälle der unbedingten Nichtigkeit von solchen Gesellschafterbeschlüssen. Selbstverständlich war auf diesem Gebiet eine völlige Angleichung an die aktienrechtliche Regelung nicht angängig.

Im wesentlichen war jedoch die Grenze zwischen unbedingt nichtigen und bloß anfechtbaren fehlerhaften Beschlüssen der Gesellschafterversammlung einer GmbH. ebenso zu ziehen wie bei fehlerhaften Beschlüssen der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft. Insbesondere ist bei Beschlüssen einer GmbH.-Gesellschafterversammlung, die § 138 BGB. verletzen, bei der Gleichheit der zu schützenden Belange kein Grund ersichtlich, der eine andere Behandlung rechtfertigen könnte, als sie bei gleichem Verstoß den Hauptversammlungsbeschlüssen der Aktiengesellschaft zuteil wird. Wegen Sittenverstoßes nach § 138 BGB. kann also ein GmbH.-Gesellschafterbeschuß nur dann als schlechthin nichtig erachtet werden, wenn er durch seinen Inhalt gegen die guten Sitten verstößt. Ist das nicht der Fall, so sind die Gesellschafter, deren Belange durch einen fehlerhaften Beschuß beeinträchtigt werden, der in anderer Hinsicht, etwa nach der Art und Weise seines Zustandekommens, gegen § 138 BGB. verstößt, darauf zu verweisen, die Vernichtung dieses Beschlusses durch eine Anfechtungsklage anzustreben. In dem in RGZ. Bd. 161 S. 129 fgg., insbesondere S. 143 fgg., behandelten Falle hat der erkennende Senat allerdings die Auffassung vertreten, daß der Beschuß einer GmbH.-Gesellschafterversammlung, dessen Inhalt (Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen ein Aufsichtsratsmitglied) nicht sittenwidrig war, gleichwohl nach § 138 BGB. dann nichtig sei, wenn ein für das Abstimmungsverhältnis wesentlicher Teil der Gesellschafter mit dem sittenwidrigen und durch den Beschuß bestätigten Vorzuge der Schädigung der Gläubiger der GmbH. gehandelt habe. Die Besonderheit dieses Falles lag darin, daß durch den Beschuß Dritte geschädigt wurden, denen es nicht möglich war, eine Beseitigung des fehlerhaften Beschlusses durch Anfechtungsklage herbeizuführen. Deshalb ist auch in dem genannten Urteil (a. a. O. S. 144/5) ausdrücklich die Frage offen gelassen worden, ob die gleiche Auffassung in Fällen gelten könne, wo die Grundsätze des Aktienrechts über die Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen (RGZ. Bd. 131 S. 141 fgg., insbesondere S. 144/5) anzuwenden sind. Im vorliegenden Falle hat das Berufungsgericht zutreffend festgestellt, daß die angegriffenen Beschlüsse durch ihren Inhalt nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Das Berufungsgericht findet die Sittenwidrigkeit nur in der eigensüchtigen Ausnutzung besonderer Umstände durch den Mitgesellschafter M. Eine Schädigung außenstehender Personen, also solcher, denen die dem Aktienrecht nach-

gebildete Anfechtungsklage nicht zur Verfügung steht, haben die Beschlüsse, soweit ersichtlich, nicht zur Folge. Daher scheidet eine unbedingte Nichtigkeit der Beschlüsse wegen Verstoßes gegen § 138 BGB. aus.

2. Eine solche Nichtigkeit ist auch nicht aus anderen Rechtsgründen herzuleiten. Die Kläger haben sich im zweiten Rechtszuge den Standpunkt des Landgerichts zu eigen gemacht, die Beschlüsse seien deshalb unbedingt nichtig, weil die zunächst ordnungsmäßig durchgeführte Einberufung der Gesellschafterversammlung zum 30. August 1939 als aufgehoben zu erachten und die trotzdem abgehaltene „Gesellschafterversammlung“ als eine nicht einberufene zu behandeln sei. Hierzu haben sie ausgeführt: Das Schweigen des M. auf die Drahtnachricht vom 28. August 1939 begründe eine Aufhebung kraft Vereinbarung. Jeder Geschäftsführer bedürfe nach der Satzung bei Angelegenheiten, die den üblichen Rahmen des „Geschäfts“ überschritten, der Zustimmung des anderen Geschäftsführers. Ein solcher Fall liege hier vor. Der Einberufung der Gesellschafterversammlung durch den Geschäftsführer M. habe hier zwar der zweite Geschäftsführer E. zugestimmt. Dieser habe jedoch durch die Drahtnachricht seine Zustimmung aus sachlich berechtigten Gründen widerrufen. In dem Schweigen des M. liege sein Einverständnis. Zu diesem Vorbringen ist folgendes zu sagen:

Im vorliegenden Falle haben beide Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung form- und fristgerecht zum 30. August 1939 berufen, wie das von den Klägern überreichte Einladungsschreiben vom 17. August 1939 an die Erstklägerin ergibt. Grundsätzlich ist derjenige, der die Versammlung berufen hat, auch zu ihrer Abbestellung, d. h. die Einberufung rückgängig zu machen, befugt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist jedoch zu fordern, daß solche Abbestellung, auch wenn sie nicht unter allen Umständen in der für die Einberufung gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Form geschehen muß, ausdrücklich, jedenfalls aber eindeutig vorgenommen wird. Hier hat eine solche Abbestellung durch die Geschäftsführer M. und E. nicht stattgefunden. Die Drahtung und das Schreiben der holländischen Gruppe vom 28. August 1939 stellen eine Mitteilung derselben (der holländischen Gesellschafter und Aufsichtsratsmitglieder) dar, daß die zu der Gruppe gehörigen Personen sich als an der Teilnahme behindert betrachten, weshalb die vorgesehene Versammlung nicht stattfinden

könne. Eine eindeutige Rücknahme der Einberufung durch den Geschäftsführer E. ist darin nicht zu erblicken. Der Geschäftsführer M. hat auf das Schreiben nicht geantwortet, also seinerseits jedenfalls nicht eindeutig erklärt, daß er die Einberufung zur Gesellschafterversammlung vom 30. August 1939 zurückziehe. Wenn M. die Gesellschafterversammlung trotzdem abgehalten hat, so haben Drahtnachricht und Schreiben der holländischen Gruppe in Verbindung mit M.'s Schweigen nicht zur Folge, daß die abgehaltene Versammlung einer solchen Gesellschafterversammlung gleichzuachten sei, die überhaupt nicht einberufen worden war. Eine unbedingte Nichtigkeit der in der Versammlung vom 30. August 1939 gefaßten Beschlüsse kann daher nicht damit begründet werden, daß die Einberufung zur Versammlung rückgängig gemacht worden sei.

Die erwähnten Vorgänge könnten vielleicht dahin gewürdigt werden, eine Vereinbarung aller Gesellschafter sei zustande gekommen, daß die für den 30. August 1939 angesetzte Versammlung von ihnen nicht besucht oder daß doch wenigstens in dieser Versammlung ohne die holländischen Gläubiger kein Beschluß gefaßt werden solle. Die Nichtbeachtung einer solchen Vereinbarung durch M. würde jedoch niemals eine unbedingte Nichtigkeit der von M. in der „Versammlung“ vom 30. August 1939 gefaßten Beschlüsse nach sich ziehen können. Hierzu kann auf die Ausführungen unter 1 verwiesen werden. Danach war dem auf Feststellung der Nichtigkeit gerichteten Hauptantrage der Klage der Erfolg zu versagen.

II. Nunmehr war zu prüfen, ob die Feststellungen des Berufungsgerichts es rechtfertigen, dem Hilfsantrage der Klage stattzugeben, mit dem die Rechtsbeständigkeit der Beschlüsse wegen Verstoßes gegen Gesetz und Satzung angefochten worden ist. (Das wird bejaht.)